

Vertrag

mit

Ad. Braun & C<sup>ie</sup> in Dornach i. E.

betr.

die Lieferung von photographischen Bildern der G. B.

---



av. 55032  
N<sup>o</sup>. 7861  
Centralbauleitung  
N<sup>o</sup>. 5517.

Gothardbahn.

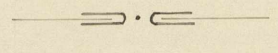
5383<sup>81</sup>



Vertrag

entwaffnet

die Lieferung von photographischen Bildern.



Zwischen der Direction der Gotthardbahn

einseits,  
und der

Herrn Ad. Braun & Comp.

Photographische Kunstanstalt in Tornach i. E.

andereits,

ist nachstehender Vertrag vereinbart worden:

Art. 1.

Die Herrn Ad. Braun u. Co. liefern an die Direction der Gotthardbahn 7000 Stück photographische Bilder (in Bilderrück) von ca 60 verschiedenen Ansichten von Landscapen, welche die Gotthardbahn durchzieht.

Die Anzahl der Bilder kann unter dem im Art. 3 festgesetzten Lieferungsvertrag vereinbart werden.

*(Handwritten mark)*



Art. 2.

Die vorerwähnten Anpistoren sind im beiliegenden  
den Vorzugsbriefen nebst der Anzeig der Leliden, welche von  
jedem gemindert werden, bildlich vorzulegen; jedoch nach  
dem die Herren Ad. Braun u. Comp. von ca. 90 An-  
pistoren die Cliches herzustellen u. diese der Direction der Gott-  
frahlfabrik nach der Vorwilsfertigung zur beiliegigen Anzeig  
abigen 60 Anpistoren vorlegen.

Art. 3.

Die Leliden erhalten die aufzunehmende Größe  
des Herkunftsmerks von 24 auf 30 Centimeter und  
werden auf Carton mit Wendruck u. Lithographischen Titeln  
in Größe von 44 auf 55 Centimeter aufzugeben. Die  
Lithographen werden der Direction der Gottfrahlfabrik in Lu-  
ding auf Qualität des Papiers, der Stärke u. der An-  
schaffung zur Anzeig vorzulegen. Die Leliden müssen  
ausserdem farblich ausgefasst sein.

Art. 4.

Mit der Aufnahm der Leliden ist schlechthin  
möglich zu beginnen u. diese in der Weise fortzusetzen, dass  
bis Anfang Juni 1882 die ganze Lieferung beendigt ist.

Vollte sich jedoch bei der Aufnahm der neuen oder  
anderen Anpist herzustellen, dass der Herr Ad. auf die  
selben fallenden Lithographen oder andere herzustellen  
Objekte nicht gemindert vorzulegen ist, so dass dadurch  
in dem Leliden eine Hermitz der guten Eindrucke statt-  
finden können, so soll die Aufnahm so lange vorzu-  
ben werden, bis sie ohne diesen Hermitz vorzunehmen  
man werden können, wenn eine Hermitz eine Unan-  
genigkeit abigen Vorwilsfertigung vorzulegen  
wird.

Art. 5.

Die Herren Ad. Braun u. Comp. erhalten



akt. 7861

# Verzeichniß

von aufzunehmenden  
photographischen Bildern.

Spd. Nº.	Object.	Anzahl der Exemplare	Bemerkungen.
<u>Section Brunnen.</u>			
1.	Lorenzsteinautobel - Vorderbild . . . . .	106	
2.	Rückblick von der Rindalfließ auf die Linn u. Zungenstein . . . . .	107	
3.	Goldbrunnepfüttningsbrunn mit Lorenzsteinfließ u. Weytzen . . . . .	106	
4.	Muotta-Lösche auf Holländerei . . . . .	89	
5.	Station Brunnen mit dem Weytzen . . . . .	103	
6.	Vierwöcheltürsturz bei Aufbruch vor dem Güterstamm . . . . .	104	
7.	Aufstieg der Lösche zwischen Brunnen u. dem sog. "Ort" . . . . .	101	
8.	Lufzugabart zwischen Stutzegg u. Axenberg . . . . .	102	
9.	Jungfernsbrunn auf Holländerei . . . . .	90	
10.	Grünberggraben mit Kanarmer von Fluelen (no. Bildzahl nicht) . . . . .	102	
11.	Grünberg . . . . .	90	
<u>Section Wäsen.</u>			
12.	Landschaftsbild im Loop V (Amar mit Löcherbrunn:) . . . . .	134	
13.	Station Semsteg . . . . .	139	
14.	Kerstellenbach - Lösche im Loop . . . . .	139	
15.	d. d. auf Holländerei . . . . .	139	
16.	Inochi - Löschebrunn auf Holländerei . . . . .	139	
17.	Ligraggenthal - Vorderbild . . . . .	139	
18.	Sacken - Vorderbild . . . . .	147	
Transport:		2076	

(11)



für ein Bild bis zur Zahl von 7000 Stück den Preis von Fr. 2. - (Zwei Franken.). Für Bilder, welche über diese Zahl hinaus abgenommen werden, wird demselben der Preis von Fr. 1.80 (Ein Franken u. achtzig Centimes.) angewendet.

Die Zahlung erfolgt bei der Hauptkassa der Gottesacker in Luzern nach Uebereinstimmung zu einem Fünftel der Bilder mit 95 % und mit obigen Preisen baraufzuteilen gemessigen Gutvergnügen. Der Rest wird nach Genehmigung der Leitung bei der Abrechnung und bezahlt.

### Art. 6.

Die Uebereinstimmung der Bilder erfolgt im Bureau der Centralverwaltung der Gottesacker in Luzern, woselbst dieselben gestochen zu werden sind.

Als fastenfest bestimmten Stücke werden zuerwähnt und sind diese zu benutzen.

### Art. 7.

Die Cliches bleiben Eigentum der Herren Ad. Braun u. Comp. u. diese sind berechtigt, die Aufnahmen, welche Gegenstand dieses Gutvergnügen sind, in ihrem Wahlrecht auszugeben; jedoch bleibt es der Direction der Gottesacker vorbehalten, jederzeit Abdrücke davon für ihre Zwecke gegen Entschädigung von den Herren Braun u. Cie. zu beziehen.

### Art. 8.

Von Herren Ad. Braun u. Cie. wird für die Zeit, während welcher die Aufnahmen angefertigt werden, bis Ende Mai 1882, auf der bereits eröffneten Linie der Gottesacker die freie Beförderung von drei Personen in der II. Classe, und zweifelnlos demselben u. zweifelnlosigen Preisen zuerwähnt.



Art. 9.

Freiheiten, welche zwischen beiden  
Parteien über diesen Vertrag ausgemacht  
sind, sind dem Luzerner-Bezirksrathe  
mitgeteilt.

Art. 10.

Jedemseitigen Vertrag wird in zwei  
Exemplaren und signiert, wovon jedes  
Partei ein Exemplar erhält.

Luzern, den 25<sup>ten</sup> July 1881.  
2. August

Der Lieferant: Namens der Direction der Gotthardbahn,  
des Weitzelins:

A. Brauns

H. Diester.



Der erste Vertreter:  
Für Luzern:

Müller.